

Antrag des CDU-Stadtverband Sankt Augustin

an den CDU-Bundesparteitag 2014 in Köln

Finanzielle Stabilisierung der Kommunen

Zwar hat sich die finanzielle Lage der kommunalen Kernhaushalte in der jüngsten Vergangenheit insgesamt laut Bundesfinanzministerium etwas verbessert, sie ist aber in sehr vielen Städten und Gemeinden immer noch sehr schlecht und beeinträchtigt dadurch nicht zuletzt auch das soziale Leben von vielen Millionen Bürgern, da diese Kommunen z. B. die notwendigen Sanierungen von Straßen und Gebäuden (inkl. Schulen) immer weiter verzögern, das Personal für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit immer weiter kürzen und ihre freiwilligen Leistungen aufgrund ihrer defizitären Kassenlage erheblich einschränken müssen – beispielsweise bei der Unterstützung von Sport und Vereinen, Büchereien, Jugendeinrichtungen und Kulturveranstaltungen.

Alleine der bundesweite Anstieg der kommunalen Kassenkredite in den letzten zehn Jahren um über 140% von 19,9 Mrd. Euro im Jahr 2004 auf 48,6 Mrd. Euro im Jahr 2013 ist ein deutliches Zeichen für die Finanzmisere der Städte und Gemeinden. Die sich abzeichnende Abkühlung der Konjunktur lässt befürchten, dass sich die finanzielle Lage der Kommunen weiter verschlechtert, wenn keine strukturellen Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Die CDU Deutschlands teilt daher die Positionierung der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 07.10.2014 („Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen“) und wird die Umsetzung der darin aufgeführten kommunalpolitischen Eckpunkte in den parlamentarischen und sonstigen Gremien so schnell wie möglich eigenständig oder in Kooperation mit den jeweiligen CDU/CSU-Fraktionen der Gremien initiieren.

Dies gilt insbesondere für:

- Die Einhaltung der ab dem Jahr 2020 auch für die Bundesländer geltenden Schuldenbremse darf nicht dazu führen, dass dies zulasten der Kommunen geschieht. Die Länder dürfen nicht ihre Verpflichtung aus dem Fiskalpakt durch eine Belastung der Kommunen erfüllen.
- Die im Grundgesetz verankerte Zuständigkeit der Länder für die ausreichende finanzielle Ausstattung ihrer Kommunen muss verfassungsrechtlich im Grundgesetz klagestellt und präzisiert werden. Gleichzeitig müssen die Länder aber auch in der Lage sein, dieser Verpflichtung nachzukommen, so dass bei der Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auch die Finanzkraft der Kommunen eines jeden Bundeslandes berücksichtigt werden sollte.

- Es ist Aufgabe der Länder, die Schere zwischen reichen und armen Kommunen durch einen nachhaltigen finanziellen Ausgleich zu schließen. Hierzu gehören auch Programme zum Abbau kommunaler Altschulden die die Kommunen strukturell in die Lage versetzen, ohne neue Schulden auszukommen. Dabei ist sicherzustellen, dass gutes Wirtschaften in der Vergangenheit nicht durch eine übermäßige Belastung im Zuge kommunaler Solidaritätsprogramme bestraft wird.
- Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte der Bund zeitlich befristet den Kommunen gemäß Artikel 104 b GG direkt Finanzmittel für Investitionen zukommen lassen. In diesem Fall ist von den Ländern sicherzustellen, dass diese Mittel bei den Kommunen tatsächlich zusätzlich und ungekürzt ankommen und auf eine Verrechnung im Zuge des länderbezogenen Kommunalfinanzausgleichs verzichtet wird. Die Förderung muss auch Kommunen zu Gute kommen können, die aufgrund ihrer Haushaltssituation eine erforderliche Eigenbeteiligung nicht aufbringen können. Der Bund kann diesbezüglich mit allen Bundesländern entsprechende Staatsverträge abschließen.
- Der beim horizontalen Länderfinanzausgleich bereits berücksichtigte erhöhte Bedarf bei besonders dünn besiedelten Ländern sollte auch auf den länderspezifischen Kommunalfinanzausgleich übertragen werden, um die unterschiedlichen Bedarfe der Kommunen angemessener zu berücksichtigen und gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern. Zudem gilt es, den demografischen Wandel und seine Folgen auch auf kommunaler Ebene stärker zu berücksichtigen.
- Sofern der Bund bei der Finanzierung von an Kommunen übertragenen Aufgaben sein Engagement erhöht, um die Kommunen zu entlasten (z.B. Bundessozialgeldleistungsgesetze), muss sichergestellt werden, dass diese Mittel vollumfänglich und zusätzlich bei den Kommunen ankommen. Die Länder müssen verpflichtet werden, Kommunalentlastungen des Bundes nicht zur Konsolidierung von Landeshaushalten zu verwenden.
- Bestehende Mischfinanzierungsprogramme (z.B. Entflechtungsmittel, GVFG) sind – unabhängig davon, ob sie in Bund-Länder-Verantwortung fortgeführt oder in eine reine Länderzuständigkeit übertragen werden – so auszugestalten, dass eine langfristige Planungsperspektive und transparente Darstellung der Mittelzuweisungen besteht. Von den Ländern ist sicherzustellen, dass diese Mittel zweckgebunden eingesetzt werden und bei den Kommunen tatsächlich zusätzlich und ungekürzt ankommen.
- Die Zuordnung der Aufgaben auf jeweils eine föderale Ebene muss klar und eindeutig erfolgen. Bei Aufgabenübertragung auf eine Ebene muss sichergestellt werden, dass das Konnexitätsprinzip so eingehalten wird, dass die tatsächlichen Kosten durch Zuweisungen der die Aufgabe übertragenden Ebene gedeckt werden. Gleiches gilt, soweit die Bundesländer diese Aufgaben an ihre Kommunen delegieren.